

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 9/10 B

L 11 R 152/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 1605/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2010 durch den
Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit als Englischlehrer nach § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und ist.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.11.2009 war deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Auf den Seiten 13 und 14 (dort mit etwas abweichendem Wortlaut) seiner Beschwerdebegründung misst der Kläger der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, "ob bei der Feststellung der Versicherungspflicht die Voraussetzungen des § 76 Abs 2 Satz 1 Nr 1 bis 3 SGB VI zu verknüpfen sind". Zur Begründung weist er auf einen Kammer-Beschluss des BVerfG vom 26.6.2007 (1 BvR 2204/00, SozR 4-2600 § 2 Nr 10) über die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung hin, gibt einen Passus aus diesem Beschluss zur Verhältnismäßigkeit der Anordnung von Versicherungspflicht in § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI wörtlich wieder (SozR 4-2600 § 2 Nr 10 RdNr 30), legt dar, dass "sich aus dieser Begründung ergibt", dass die Rentenversicherungspflicht für selbstständige Lehrer nur dann verfassungsgemäß sei, wenn auch die Prüfung der Stundung, der Niederschlagung oder des Erlasses mit der Frage



der Versicherungspflicht verknüpft werde, und stellt fest, dass die Vorinstanzen diese Verknüpfung nicht vorgenommen hätten. Eine Prüfung erst im Bereich der Vollstreckung der Beiträge führte tatsächlich zu einer übermäßigen Belastung und öffnete der Willkür Tür und Tor.

- 6 Mit diesen Ausführungen legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage nicht in der gebotenen Weise dar. Insoweit fehlt jede Auseinandersetzung mit der Begründungsstruktur der herangezogenen Verfassungsgerichtsentscheidung, etwa unter Einbeziehung der (Auslegungs)Alternative, dass das BVerfG in dem zitierten Passus seiner Entscheidung die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI (nur) abstrakt auf ihre Verhältnismäßigkeit hin geprüft und die Möglichkeit einer Stundung, einer Niederschlagung oder eines Erlasses (ebenso wie das Bestehen von Verjährungsvorschriften) (nur) ganz allgemein, dh losgelöst von dem von ihm zu beurteilenden Fall, als Korrektiv der Zwangsmitgliedschaft erwogen und als Schutz bei besonderen Härten für ausreichend befunden hat. Sich mit dieser Auslegungsmöglichkeit zu befassen, hätte schon deshalb Veranlassung bestanden, weil das LSG auf Seite 13 seines Urteils ausdrücklich diese Auslegungsmöglichkeit vorgestellt und sie vertreten hat. Die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ist auch deshalb nicht substantiiert dargetan, weil der Kläger auf Seite 14 seiner Beschwerdebegründung ausführt, das BVerfG "hat nicht geklärt, ob im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auch die Prüfung im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB IV erfolgen muss", und sich damit in Widerspruch zu seinen vorherigen Ausführungen zu einer der Prämissen seiner Fragestellung setzt.
- 7 2. Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen auch eine Abweichung des Berufungsurteils von der og Verfassungsgerichtsentscheidung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend machen sollte, wäre diese ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Es fehlen Ausführungen dazu, dass das BVerfG in dem bezeichneten Nichtannahme-Beschluss einen tragenden abstrakten Rechtssatz in dem vom Kläger hervorgehobenen Sinne ("Verfassungsmäßigkeit der Rentenversicherungspflicht für selbstständige Lehrer nur dann, wenn auch die Prüfung der Stundung, der Niederschlagung oder des Erlasses mit der Frage der Versicherungspflicht verknüpft wird ...") aufgestellt hat. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.
- 8 3. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Soweit seinen Ausführungen auf Seite 12 der Beschwerdebegründung neben Hinweisen auf den - von ihm für richtig gehaltenen - (dogmatischen) Standort der Prüfung des § 76 Abs 2 SGB IV als Verfahrensrüge auch zu entnehmen sein sollte, das Berufungsgericht habe die Reichweite der angegriffenen Bescheide und damit den Streitgegenstand verkannt ("Es ist nicht so, dass hier völlig unabhängig von der persönlichen Situation des Klägers über eine Zahlungspflicht entschieden worden ist."), könnte eine Zulassung der Revision mit diesem Vorbringen nicht erreicht werden. Der Bezeichnungslast ist in solchen Fällen nur genügt, wenn der Verfahrensgang unter Auslegung der den Streitgegenstand bestimmenden Entscheidungen und Erklärungen



lückenlos nachgezeichnet wird (*vgl hierzu allgemein BSG SozR 1500 § 160a Nr 62*). Das hat der Kläger unterlassen, sich insbesondere nicht mit den Darlegungen des LSG zum Gegenstand des Rechtsstreits auf Seite 8 des Urteils auseinandergesetzt.

- 9 Soweit der Kläger des Weiteren einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (zur Frage der Selbstständigkeit) rügt (§ 103 SGG) bzw dessen diesbezügliche Überzeugungsbildung bemängelt (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), kann eine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 10 Mit dem unter die Überschrift "Verfahrensrüge" gestellten Vortrag auf Seite 15 der Beschwerdebegründung, das LSG habe folgende Frage klären müssen: "Werden die Grenzen einer geringfügigen Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI überschritten, wenn der Lehrer aufgrund der unklaren Einkommensverhältnisse zwischen 400,00 € und 1.200,00 € monatlich verdient.", macht der Kläger eine Unterlassung des Berufungsgerichts im Bereich der Anwendung des materiellen Rechts geltend. Dass das LSG inhaltlich unzutreffend entschieden habe, kann im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren indessen nicht gerügt werden. Der Kläger übersieht außerdem, dass sich das LSG zu diesem Punkt - wenn auch nicht in seinem Sinne - auf Seite 9 seines Urteils eine Meinung gebildet hat.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

